

Bürgerliche- und Strafrechtspflege

Standesamt

Bezüglich der Aushebung von Rekruten für den deutsch-französischen Krieg 1870/71, mussten die Geburtslisten bestimmter Jahrgänge dem Amtsgericht vorgelegt werden. Z. B. 1870 die Geburtenlisten von 1851.

Nach dem Gesetz von 1869 mussten Geburten innerhalb der ersten drei Tage und Todesfälle innerhalb von 24 Std. beim Bürgermeisteramt angezeigt werden. Ist das nicht der Fall ist eine Strafe von 50 M fällig.

Bei Geburten war der eheliche Vater anzeigepflichtig. In Ermangelung eines solchen der anwesende Arzt oder die Hebamme. War auch keine solche Person anwesend eine Person, in deren Behausung die Geburt geschah.

Todesfälle mussten von den nächsten Verwandten oder Verschwägerten gemeldet werden. In Ermangelung von solchen waren Hausgenossen oder Nachbarn verpflichtet.

Obiges wurde durch die Schelle bekannt zu geben und per Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die Standesamtsbücher wurden jedes Jahr vom Gerichtsnotar überprüft.

1872 wurde der damalige Ratschreiber heftig gerügt, weil er scheinbar die Vorschriften und Prüfungsbemerkungen nicht liest. Zum Teil macht er dieselben Fehler wie das Jahr zuvor. Beispiel: Name, Ort und Stand der Eltern des Verstorbenen fehlten. Eine Braut wurde mit dem Namen Waldburga ins Register eingetragen unterzeichnet aber mit Nothburga.

Mit der Buchführung des Ratschreibers hat man allen Grund, unzufrieden zu sein, bemerkte der Revisor. Er wurde verdonnert, ab sofort die Prüfungsbemerkungen zu sammeln, durchzulesen und sich daran zu halten.

1873 fehlt bei einer Trauung der beurkundete Verkündungsschein von Behla. Ohne diesen hätte der Standesbeamte die Ehe gar nicht schließen dürfen.

Der Standesbeamte wurde beauftragt, die ledige Johanna Huber bald zu veranlassen, ihr am 19. Oktober 1879 geborenes Kind Anna anzuerkennen, oder im Weigerungsfalle einen Vormund in Vorschlag zu bringen, der sofort die Anerkennung von Seite der Mutter gerichtlich zu betreiben hatte.

Nach dem im Großherzogtum geltenden Familienrecht hatte ein uneheliches Kind rechtlich weder Vater noch Mutter, wenn auch gewiss war, wer seine Erzeuger waren. Letztere wurden rechtlich als Elternteile anerkannt, wenn die Gewissheit über ihr natürliches Verhältnis zu einem von ihnen erzeugten Kind war.

Die so beschaffene Herstellung dieser Gewissheit hieß Anerkennung. Dieselbe wurde entweder durch eine Erklärung des Erzeugers und zwar der Mutter ebenso wie des Vaters oder auf Klage durch richterliches Urteil bewirkt.

In Baden war es möglich, dass bei der Anmeldung der Geburt eines Kindes

nicht nur der Name seines natürlichen Vaters, sondern auch der Name der unehelichen Mutter verschwiegen wird. In solchen Fällen war der Standesbeamte nicht befugt, den ihm etwa doch bekannt gewordenen Namen der außerehelichen Mutter im Geburtsregistereintrag zu erwähnen, vielmehr hatte derselbe sofort nach Fertigung des Geburtsregistereintrages dem Amtsgericht diesen Tatbestand mitzuteilen, damit ein Vormund für das Kind bestellt und gerichtliche Klage auf Anerkennung des Kindes gegen dessen natürliche Mutter erhoben werden konnte. Wurde dagegen der Name der unehelichen Mutter dem Standesbeamten genannt und im Geburtsregistereintrag vermerkt, so war hiermit an dem rechtlichen Verhältnis dieser Mutter zu ihrem unehelichen Kind noch nichts geändert. Das Kind erhielt vielmehr eine Mutter im rechtlichen Sinne erst durch seine förmliche Anerkennung seitens der Frau, von welcher es geboren wurde.

Totgeburten vor der 28. Schwangerschaftswoche, bei denen die Länge des Kindes nicht mehr als 35 cm betrug waren nicht anzuzeigen.

Bei Heirat mit Schweizern oder Italienern musste nachgewiesen werden, dass in deren Heimatgemeinde das Aufgebot bestellt war.

In den Standesamtsbüchern waren sogenannte Rasuren verboten, weil sie die Glaubwürdigkeit der Eintragung minderten.

Als Uhrzeit durfte nicht 12½ Uhr geschrieben werden. Weil ab 12 Uhr der Nachmittag begann musste es halb ein Uhr heißen.

Ehemündig war man ab dem 21. Lebensjahr. Ein Vormundschaftsgericht konnte die Volljährigkeit auch ab dem 18. Lebensjahr aussprechen.

Es gab das Eheverbot des Ehebruchs, wenn der Ehebruch im Scheidungsurteil festgestellt war.

Im Scheidungsfall gab es eine 10-monatige Frist bis zur Wiederverheiratung. Davon ausgenommen war, wenn die Frau vor Ablauf dieser Zeit ein Kind zur Welt brachte.

1907 musste für die in Aarau lebende Fanny Verena Burger ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden (Alter, Geschäftsfähigkeit usw.).

1911 erhielten die Standesbeamten ein Vornamensverzeichnis bezüglich der Rechtschreibung der Vornamen. Die Standesbeamten wurden darauf hingewiesen, die im Verzeichnis angegebene Schreibweise bei Eintragungen in die Standesregister, anzuordnen. Es sollte allmählich gelingen, eine einheitliche und nach wissenschaftlichen Grundsätzen richtige Schreibweise der Vornamen herbeizuführen und in der Bevölkerung durchzusetzen.

Das Geburtsregister wurde 1911 berichtigt. Vökt ohne „ck“ wurde durch Vöckt mit „ck“ ersetzt.

Nach der Mobilmachung 1914 wurden alle, die zu der Zeit beim Militär waren,

vom Eheaufgebot befreit. Bedingung war, dass sie Reichsinländer sprich badi-sche Staatsangehörige waren.

Vormundschaft

Uneheliche und minderjährige Kinder, denen ein Elternteil gestorben war, bekamen immer einen Vormund. Männern und Frauen kamen als Vormund in Frage. Meistens waren es aber Männer. Der Vormund wurde vom Standesbeamten und dem örtlichen Waisenrichter bestellt. In der Regel waren es Verwandte des Mündels.

Die Vormundschaft erlosch bei unehelichen Kindern, wenn Mutter und Vater heirateten, und der Vater die Vaterschaft anerkannte. Bei minderjährigen Kindern erlosch sie, wenn die Volljährigkeit, sprich das 21. Lebensjahr erreicht wurde.

Konnte eine erwachsene Person infolge körperlicher und geistiger Gebrechen ihre Vermögensangelegenheiten nicht mehr selbst besorgen, erhielten auch sie einen Vormund.

Periodisch wurden die Vormundschaften von Amts wegen überprüft. Man wollte wissen wo und wie die Mündel untergebracht sind, wie für sie und ihr Vermögen gesorgt ist, ob es Gründe gibt gegen einen Vormund einzuschreiten und ob Abwesende in der Gemeinde Vermögen besitzen für die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge nötig war (z.B. Personen die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht waren).

Beispiel für eine Vormundschaft:

Die 28-jährige Viktoria Heinemann gebar ein uneheliches Kind. In erster Linie war der 78-jährige Großvater des Kindes zur Vormundschaft berufen. Der Mutter konnte die Vormundschaft erteilt werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft geeignet war, oder wenn der leibliche Vater die Vaterschaft anerkannte, so dass eine Unterhaltsklage nicht erhoben werden musste.

War die Vormundschaft nicht einem der genannten zu übertragen, so sollte eine Person ausgewählt werden, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage, sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet war. Bei der Auswahl war auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Zunächst waren Verwandte und Verschwägerter des Mündels zu berücksichtigen. Vormund wurde der 40-jährige Onkel der Mutter. 2 Jahre später erlosch die Vormundschaft, weil die leiblichen Eltern sich verheirateten.

Bei einem Brand des Amtsgerichts in Donaueschingen im Jahre 1908 waren fast alle Akten verbrannt. Die Gemeinden wurden verpflichtet, aus ihren Unterlagen die Akten neu zu erstellen.

Strafrecht

Die Gemeindeverwaltung führte ein **Mahnregister** in dem u.a. rückständige Zin-

sen, rüchständige Darlehensrückzahlungen und rüchständiger Arbeitslöhne eingetragen wurden.

Laut dem **Strafregister** von 1938 wurde der Kaufmann Engeßer wegen Betrugs und Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus und 600 M Geldstrafe bzw. 3 weitere Monate Zuchthaus verurteilt.

1939 wurde ein Bergmann wegen eines Sittlichkeitsverbrechens zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Gemeindegerecht

1891 beklagte sich die Witwe von Jakob Troll, dass sie aus dem Brunnen, den sie schon seit langen Jahren gemeinschaftlich mit Martin Merk und Jakob Gebhard benützte, das nötige Wasser holen wollte. Der neue Mitbenützer Thomas Geisinger, wolle ihr dieses Benützungsrecht bestreiten. Derselbe hatte ihr heute Abend mit einem gefährlichen Werkzeuge gedroht und sie mit Schimpfreden abgefertigt. Sie bat, das Bürgermeisteramt wolle demselben aufgeben, mich jeder Zeit ungehindert das benötigte Wasser holen zu lassen, und dass er sich dieser groben Unbilden enthalte.

Zwei Tage später stellt Thomas Geisinger, die Angaben der Witwe Troll in Abrede und erklärt: „ Ich bin an dem Brunnen mit Eis aufhauen beschäftigt gewesen. Während dessen kam die Witwe Troll um Wasser zu holen. Nachdem ich ihr bedeutete, sie solle warten bis ich mit diesem Geschäfte zu Ende sei, stieß sie mich zur Seite, so dass ich zu Boden stürzte. Ich beantrage deshalb, dass dieselbe bestraft wird.

Die beiden Parteien erschienen auf Vorladung und mit den selben Martin Merk als Mitbenützer des Brunnens. Letzterer erklärt, dass er der Beschwerde der Witwe Troll gegen Thomas Geisinger beipflichte. Als Augenzeuge berichtete er, dass Thomas Geisinger ein Kind der Witwe Troll vom Brunnen weggejagt hatte, da sie kein Recht an diesem Brunnen haben. Auch mich hat er mit dem Gleichen abgewiesen, obgleich ich und meine Rechtsvorfahren sowie auch diejenigen der Witwe Troll den Brunnen seit dessen bestehen gemeinschaftlich benützen und die Kosten der Unterhaltung gemeinschaftlich bezahlen. Für Mitbenützer des Brunnens aber bezahlen wir nichts.

Das Gemeindegerecht entschied, dass Geisinger sich jeglicher ferneren Störung zu enthalten habe. Widrigenfalls werde er bestraft. Er habe die Kosten der Verhandlung zu tragen. Wegen des Wasserholens und Viehtränkens sowie der Unterhaltungskosten sollen sich die Parteien absprechen.

1915 wurde eine Beleidigungsklage zwischen Anton Hör, Maria Troll und Maria Engeßer, Ehefrau des Martin Merk, verhandelt.

Maria Troll gab an, dass die Maria Engeßer im Beisein des Bierwirts ledige Tochter Maria ihr gesagt habe, dass Letztere in anderen Umständen sei. Maria Engeßer behauptete das Gegenteil. Maria Troll und deren Mutter hätten davon angefangen. Auf jeden Fall behaupteten die Beiden, dass die Merkin diese Aus-

sage als Erste getan habe.

Laut Vergleich des Großh. Amtsgerichts Donaueschingen vom 7ten Juli 1903 haben sich die Klägerin Stephanie Troll und die Beklagte Rosa Geisinger geeinigt, dass die Beklagte Rosa Geisinger der Klägerin gestattet, zum Zwecke der Entleerung der Abortgrube jeweils am 15ten jedes geraden Monats, den Wagen bei ihrem Abort im Hofe der Beklagten unbehindert aufzustellen und nach Füllung des Abfuhrfasses abzuführen. Im Zuwiderhandlungsfall hat jeder gegen den Vergleich handelnde Teil eine Konventionalstrafe von Fünf Mark an den Ortsarmenfond zu bezahlen.

Die Witwe Stephanie Troll hatte nun darüber Klage erhoben, dass die Geschwister Geisinger dem abgeschlossenen Vergleich dadurch zuwider handeln, indem sie den bei Abschluss des Vergleichs vorhandenen Zaun verlängerten und ganz an die Eigentumsgrenze versetzten. Zudem hätten sie das an dem früheren Zaun 3 bis 4 Meter lange beweglich Stück, welches bei Entleerung des Aborts beseitigt werden konnte, durch eine kaum 1 ½ Meter breite Türe ersetzen, so dass ihr die Entleerung des Aborts insbesondere aber die Zufahrt zur Scheuer und Dunggrube sehr erschwert werde.

Bei der mündlichen Verhandlung verlangte Stephanie Troll, bzw. ihr volljähriger rechtsfähiger Sohn Alfred Troll, dass der betreffende Zaun wie früher wieder hergestellt werde, damit der Abort wie zur Zeit des abgeschlossenen Vergleichs wieder entleert werden kann.

Daraufhin verließ der Beklagte Mathias Geisinger das Rathauslokal mit der trotzigigen Bemerkung, dass er das Recht habe, sein Hag nach Belieben auf die Grenze zu stellen, und es ist deshalb ausgeschlossen, dass er den betreffenden Zaun nach seinem früheren Bestande wieder herstellen werde und eine nach seiner Überzeugung ganz ungerechte Bestrafung nicht annehmen werde. Der Bürgermeister bat Großh. Amtsgericht, es wolle diesen unliebsamen Streitigkeiten, welche bei diesen unversöhnlichen Nachbarn schon Jahre lang bestehen, von dortiger Stelle aus ein Ende bereiten. Es kam zum selben Vergleich wie schon oben beschrieben.

Wilhelm Münzer wurde 1918 verurteilt, dem Sattler Friedrich Zimmermann binnen 3 Tagen für gelieferte Bindseile 14,65 M plus 8% Zinsen zu bezahlen. Wilhelm Münzer erhob gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch mit der Begründung, dass

Friedrich Zimmermann ihm für 100 Tage Kostgeld schulde, und ihm am 27. November 1927 in seinem Hause aus einem Schranke etwa 12 Mark Haushaltsgeld entwendet habe. Als Zeugen führe ich Oberwachtmeister Waldecker von Geisingen und Gertrud Jäger, Dienstmädchen in Gutmadingen an .

Friedrich Zimmermann nahm die vorgebrachte Klage zurück. Die von Wilhelm Münzer bei mir abgeholten Bindseiler waren nicht mein Eigentum, sondern des Wilhelm Sammel von Donaueschingen. Ich war nur mit dem Vertrieb der Seile beauftragt. Der vorgenannte Eigentümer werde die Beitreibung selbst übernehmen.

Ortsgerichte

1900 bestand das Ortsgericht aus dem Bürgermeister Heizmann als Vorsitzender, dem Ratschreiber Engesser, dem Waisenrichter Ignatz Engesser als Beisitzer und dem Stellvertreter Huber. Bei einem Verfahren mussten alle dazu bestimmten Ortsgerichtsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sein.

Grundbuchamt

Nach dem Bericht des Prüfungsbeamten, soll die Luft am Boden des Grundbuchdienstraums immer kalt sein, hauptsächlich deshalb, weil sich unmittelbar unter dem Dienstraum eine Holzremise befindet und der Zimmerboden nicht in bestem zustande ist. Der Gemeinderat wurde aufgefordert, diesem Übelstand durch Anschaffung einer hinreichend großen Matte abzuhelpfen.

1928 wurde bei einer Visitation festgestellt, dass der Kachelofen im Grundbuchzimmer raucht. Diesem Übelstand musste abgeholfen werden.

Ab 1929 durften Urkunden nur noch mit Schreibmaschine geschrieben werden, weshalb für das Grundbuchamt eine solche anzuschaffen war.

1931 wurde erwogen die Grundbuchführung von Gutmadingen dem Grundbuchamt Geisingen zu übertragen.

Zwischen 1875 und 1880 wurde die Gemarkung inklusive Ortsetter neu vermessen. Die Vermessung wurde im Akkord an den Geometer Fuhrmann von Grimelshofen vergeben. Derselbe bat die Gemeinde um gewisse Vorarbeiten. Die Grundstückseigentümer hatte z.B. die Marksteine freizulegen und mit einem weißen Pfahl sichtbar zu machen. Die erforderlichen Pfähle musste die Gemeinde anschaffen.

Zur Vermessung hatte sie dem Geometer zwei Personen als Helfer zuzuweisen. Es sollte ein Gemeinderat oder Steinsetzer und ein zum Messen geeigneter Jüngling als Messgehilfe sein.

War eine Fläche von ca. 100 Morgen vom Geometer vermessen und ausgepfählt, hatten die Steinsetzer die Marksteine zu setzen. Ein badischer Morgen umfasste 36 Ar. Die Gemarkung umfasste insgesamt 1645 Eigentumsstücke.

Geschworene und Schöffen

Nach einer Verordnung von 1897 durften Personen unter 30 Jahren, Polizeidiener, Waldhüter und Bahnangestellte nicht in eine sogenannte Urliste aufgenommen werden. In die Urliste von 1925 waren 54 Gutmadinger Bürger aufgenommen, die als Schöffen oder Geschworene in Frage kamen. Diese Liste musste eine Woche öffentlich ausliegen, so dass eventuelle Einsprachen gegen einzelne Aufgeführte seitens der Bürgerschaft möglich war.

Bürgerrecht

In das Bürgerrecht musste man sich einkaufen. 1880 betrug das Einkaufsgeld für:

Mannspersonen

- a. Inländer 86 M
- b. Wer eine hiesige Bürgerstochter oder eine Bürgerswitze heiratet 43 M
- c. Ein Ausländer 172 M
- d. Ein Ausländer, der eine hiesige Bürgerstochter oder Witwe heiratet 86 M

Frauenperson:

Eine fremde Frauenperson wenn sie sich mit einem Gemeindegänger verheiratet zahlt kein Einkaufsgeld. Wenn sie sich mit einem fremden hier aufzunehmenden Bürger verheiratet 86 M. Wenn sie sich mit einem Fremden nach 3 Jahren noch nicht aufgenommenen verheiratet 43 M

Kinder

Für Kinder, deren Bewerber dieser Kinder zur Zeit der Aufnahme unter elterlicher Gewalt stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.